



Jg. 25 · Nr. 25

HEIDENAUER Journal

19. Dezember 2025

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

Jahresrückblick und Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin



In dieser Ausgabe:

Seite 3 - Unser Thema

Seite 6 - Das Leben in der Stadt

Seite 11 - Kinder und Familie

Seite 15 - Kirchen in Heidenau und Umgebung

Seite 17 - **Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 38 - Not- und Bereitschaftsdienste

— Anzeige(n) —

unser Thema



Wir wünschen allen Bürgern von Heidenau ein besinnliches Weihnachtsfest mit ihren Familien und ein gesundes neues Jahr.

Städtepartnerschaftsverein e.V.
Heidenau



Das Team der Stadtbibliothek wünscht eine
schöne Weihnachtszeit

Liebe Leser,

bitten beachten Sie: Die Bibliothek bleibt vom 24.12.2025 bis zum 04.01.2026 geschlossen. Wir freuen uns ab dem 5. Januar 2026 auf Ihren Besuch!
Eine Weihnachtszeit voller Freude, ein gemütliches und besinnliches Fest sowie Gesundheit, Freude und Zufriedenheit im neuen Jahr wünscht Ihnen und Ihrer Familie

das Team der Bibliothek!



Unser Thema

Unser Interview mit Bürgermeisterin Conny Oertel

Wir blicken gemeinsam mit Bürgermeisterin Conny Oertel auf das vergangene Jahr zurück und wagen einen Ausblick auf das kommende Jahr.



Frau Oertel, wie blicken Sie auf das vergangene Jahr zurück?

2025 war für Heidenau ein Jahr voller Bewegung. Viele große Vorhaben, die wir schon lange angehen wollten, sind ein gutes Stück vorangekommen: u.a. die Sanierung der Oberschule „J. W. v. Goethe“ und auch die Arbeiten an der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. All das haben wir konsequent weitergeführt – und ich bin zuversichtlich, dass wir diese Projekte bald zum Abschluss bringen.

Was war Ihnen wichtig?

Besonders wichtig war mir der direkte Austausch mit den Menschen in unserer Stadt. Bei der großen Bürgerbefragung zum „Mobilitätskonzept 2035+“, in der Einwohnerversammlung oder während meiner Bürgermeistersprechstunden habe ich viele Gespräche mit den Heidenauern geführt – ehrlich, offen und nah dran an den Themen, die sie bewegen.

Welche Erinnerungen an 2025 bleiben Ihnen ganz besonders im Gedächtnis?

In Erinnerung bleiben mir beispielsweise die Wanderungen mit Familien sowie mit den Seniorinnen und Senioren. Es tut einfach gut, unterwegs miteinander ins Gespräch zu kommen und zu hören, wo wir als Stadt gut ankommen – und wo wir nachschärfen müssen.



Sanierung der Heidenauer Radrennbahn

Foto: Stadt Heidenau

Was konkret konnte außerdem in Heidenau umgesetzt werden?

Mit der Einweihung des Trinkbrunnens am Markt im Januar konnte die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt gesteigert werden. Auch die Sanierung der Radrennbahn war ein wichtiges Zeichen, um weiterhin im nationalen und auch internationalen Radsport mitzuwirken. Die Kita „Blütenzauber“ erhielt eine Photovoltaikanlage und kann dadurch ihren Energiebedarf größtenteils decken.



Trinkbrunnen am Marktplatz

Foto: Stadt Heidenau

Signifikante Verbesserungen – insbesondere für die Besucher unseres Freibades – wurden durch die Erneuerung der Wege und Anbindungen rund um das Albert-Schwarz-Bad geschaffen.

Außerdem starteten wir gemeinsam mit vielen engagierten Heidenauern die Ent-



Seniorenwanderung zum Barockgarten

Unser Thema



Erneuerung der Zuwegung zum Albert-Schwarz-Bad

wicklung eines neuen Corporate Designs, das Heidenau sichtbarer machen soll. Durch die starke Zusammenarbeit mit dem Zentrums- und dem Stadtteilmanagement konnten bereits mehrere Projekte wie z.B. das Osterflair, das Kürbis-Szenario, der italienische Abend „Prima Italia“ oder auch die Instandsetzung des Bücher-Tauschschranks in Mügeln und die Nacht der Jugendkultur erfolgreich umgesetzt werden.

Welche Themen werden 2026 besonders wichtig?

Auch 2026 bleibt Bildung unser Fundament. Gute Lernbedingungen an allen Heidenauer Schulen sowie die qualitative Ausstattung unserer Kindertageseinrichtungen haben für mich höchste Priorität.



Der Bücher-Tauschschränk in Mügeln nach der Reparatur durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes.

Foto: Stadt Heidenau

Unsere Infrastruktur bauen wir ebenfalls weiter solide aus – zum Beispiel mit dem grundhaften Ausbau der Zschierener Straße und weiteren Bauprojekten, die

Foto: Stadt Heidenau

unser Stadtbild langfristig stärken. So sind derzeit u.a. die Bebauungspläne „MAFA-Park“, „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ oder auch „Wohnquartier Pechhüttenstraße“ in Bearbeitung.

Herzensangelegenheit bleibt für mich auch die „Heidenauer Kräuterwiese“. Sie zeigt, was möglich wird, wenn Bürgerinnen und Bürger gemeinsam anpacken: Eine kleine grüne Oase mitten in der Stadt – ein Projekt, das wir selbstverständlich fortführen.

Und schließlich geht es darum, Strukturen mit Leben zu füllen: in der Verwaltung, in den Vereinen, im täglichen Miteinander. Heidenau soll ein Ort bleiben, an dem man gern lebt – und der Schritt für Schritt noch attraktiver wird.

Worauf freuen Sie sich im neuen Jahr?



Die Freiwillige Feuerwehr Heidenau feiert 2026 ihr 150jähriges Bestehen.

Foto: Stadt Heidenau

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit unseren Vereinen und Organisatio-

nen, auf gute Gespräche mit den Stadträten, den Unternehmen und vor allem mit Ihnen, den Heidenauerinnen und Heidenauern. Dieses Miteinander macht unsere Stadt aus. Genau darauf bau ich – und genau darauf freue ich mich im kommenden Jahr.

Die finanziellen Mittel werden knapper. Was bedeutet das für Heidenau?

Wir müssen sorgsam haushalten, das ist klar. Gemeinsam mit der Verwaltung suche ich seit Monaten nach Wegen, wie wir Einsparungen schaffen, ohne das aufzugeben, was uns als Stadt ausmacht.

Einfach nur zu streichen, ist für mich keine Option – gerade freiwillige Leistungen wie das Stadtfest und die Unterstützung unserer Vereine sind wichtig.

Unser Ziel ist es, überall dort Verbesserungen und Effizienz zu erreichen, wo es möglich ist, damit wir weiterhin das Beste für die Menschen hier vor Ort herausholen können.

Worauf können sich die Heidenauer 2026 freuen?

Ich lade Sie herzlich zum traditionellen Stadtfest im Mai ein. Auch sommerliche Events sind wieder geplant – Lassen Sie sich überraschen!

Zusätzlich werde ich wieder gemeinsame Wanderungen anbieten. Die nächste Wanderung wird für die sportlichen Heidenauer und Heidenauerinnen sein.

Es warten viele weitere Höhepunkte: die Musiknacht, die ABC-Fete für unsere Schulanfänger oder das Jubiläum unserer Freiwilligen Feuerwehr. Alle Termine hier aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen – daher mein Tipp: Schauen Sie regelmäßig auf unsere Informationskanäle.

Liebe Heidenauerinnen und Heidenauer,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2026. Bewahren wir uns unsere Zuversicht und gehen wir die kommenden Aufgaben gemeinsam an – damit Heidenau auch in Zukunft ein Ort bleibt, an dem man gern lebt.

Ihre Bürgermeisterin
Conny Oertel



Das Leben in der Stadt

Staatsministerin Kraushaar übergab Fördermittelbescheid

Am 28. November 2025 übergab die Sächsische Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung, Frau Regina Kraushaar, den Fördermittelbescheid für das Mobilitätskonzept Heidenau 2035+ an Bürgermeisterin Conny Oertel in Heidenau.

Das Projekt zur Entwicklung eines integrierten Verkehrsentwicklungsplans wird mit rund 78.000 Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Mitteln des Freistaates Sachsen unterstützt.

Kofinanziert von der
Europäischen Union

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltss.



Bürgermeisterin Conny Oertel und Staatsministerin Regina Kraushaar

Foto: Stadt Heidenau

Das Mobilitätskonzept Heidenau 2035+ zielt darauf ab, eine nachhaltige, effiziente und lebenswerte Mobilität für alle Bürger zu schaffen. Es reagiert auf die Herausforderungen der letzten Jahre wie den Klimawandel und die wachsende

Bedeutung von E-Mobilität. Das Konzept stärkt die verkehrliche Vernetzung in der Stadt und damit Heidenaus Attraktivität. Es leistet einen wichtigen Beitrag für eine

zukunftsorientierte Stadtentwicklung mit kurzen Wegen.

K. Reichelt

Bürgermeisterin besucht Schokoladenmanufaktur

Am 5. Dezember besuchte Bürgermeisterin Conny Oertel Herrn Marcus Schürer in seiner Schokoladenmanufaktur.

Nach der Begrüßung gratulierte sie Herrn Schürer herzlich zur Auszeichnung mit dem „Gastro-Stern“. Die Schokoladenmanufaktur von Marcus Schürer ist in diesem Jahr Preisträger des „Gastro-Sterns“, welcher vom internationalen Süßwarenhandelsverband Sweet Global Network vergeben wird und herausragende Leistungen in Präsentation und Verkauf von Süßwaren im Einzelhandel anerkennt.

Anschließend informierte Herr Schürer Frau Oertel über sein Sortiment sowie die verschiedenen Kurse und Veranstaltungen, die in der Schokoladenmanufaktur rund um die süßen Versuchungen angeboten werden.

K. Reichelt



Marcus und Iris Schürer mit Bürgermeisterin Conny Oertel

Foto: Stadt Heidenau

Gesucht. Gefunden. Traumwohnung.

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im

WITTICH
MEDIEN

Amts- und Mitteilungsblatt.

Das Leben in der Stadt

Verkehrsübungsplatz in der Heidenauer Radrennbahn

Nachdem die Heidenauer Radrennbahn von April bis Juli 2025 saniert wurde, konnten nun die Baumaßnahmen im Inneren der Radrennbahn abgeschlossen werden. Dort wurden die bestehende ehemalige Rollschuhlaufbahn und die Pflasterfläche erweitert, um einen Verkehrsübungsplatz zu errichten. Die Verkehrswacht Sächsische Schweiz e.V. kann dann im Frühjahr 2026 die Markierung der Übungs-Fahrbahnen ausführen.

Im Anschluss kann der Verkehrsunterricht – auch für die Heidenauer Grundschulen – in Heidenau stattfinden.

Darüber hinaus wurde eine Garage errichtet, in der die Verkehrswacht Sächsische Schweiz e.V. Fahrräder, Verkehrsschilder und andere Utensilien unterbringen kann, die für den Betrieb des Verkehrsübungsplatzes benötigt werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltss.

Im Rahmen dieser Baumaßnahmen wurde auch eine barrierefreie Besucherplattform fertig gestellt, sodass diese bei den künftigen Radrennen von den Besuchern genutzt werden.

K. Reichelt

— Anzeige(n) —

Das Leben in der Stadt

Anpassung der Entgelte

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschloss im November 2025 die vierte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Heidenau (Beschluss Nr. 112/2025).

Verpachtung von Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung (keine Kleingartenvereine)

Nach fast 30 Jahren war es notwendig, auch in Heidenau die Entgelte für die Verpachtung von Bodenflächen anzupassen. Die letzte Änderung erfolgte am 29. Juni 1995 zum 1. Januar 1996. So wird das Entgelt für das Verpachten von Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung, außerhalb von Kleingartenvereinen, ab 1. Januar 2026 wie folgt angepasst:

- 0,25 Euro (unbebauter Garten) pro Quadratmeter im Jahr Pachtfläche
- 0,50 Euro (bebaute Garten) pro Quadratmeter im Jahr Pachtfläche

In Dohna beträgt das Entgelt für nicht baulich genutzte Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ab Januar 2026 0,50 Euro pro Quadratmeter im Jahr Pachtfläche und 0,90 Euro pro Quadratmeter im Jahr Pachtfläche für baulich genutzten Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung. Alle genannten Entgelte beziehen sich auf die kleingärtnerische Nut-

zung außerhalb von Kleingartenvereinen. Das Entgelt für die Pacht von kommunalem Grund und Boden in Kleingartenvereinen wird nicht erhöht.

Vermietung von Stellplätzen für PKW

Das Entgelt für die Anmietung eines PKW-Stellplatzes wurde ebenfalls seit Jahrzehnten nicht angepasst. Die letzte Änderung erfolgte am 24. September 1997 zum 1. Januar 1998, demnach vor 27 Jahren.

Auch hier muss insbesondere auch aufgrund des gestiegenen Verbraucherpreisindexes in Deutschland das monatliche Entgelt zum 1. Januar 2026 wie folgt angepasst werden:

- 21 Euro netto monatlich (24,99 Euro brutto monatlich)

Entgelt für Mietgaragen

Auch das Entgelt für die Nutzung von städtischen Mietgaragen wurde zuletzt vor 27 Jahren, genauer am 24. September 1997 zum 1. Januar 1998, geändert. Auch hier muss mit Blick auf den steigenden Verbraucherpreisindex in Deutschland und die notwendigen Reparaturkosten für die Instandsetzung defekter Garagen das monatliche Entgelt ab 1. Januar 2026 wie folgt angepasst werden:

- Garage, ohne Strom: 42 Euro netto (49,98 Euro brutto)
- Garage, mit Strom: 47 Euro netto (55,93 Euro brutto)

Vermietung des Grund- und Bodens zur Nutzung der darauf befindlichen Garage

Des Weiteren ist aus den oben genannten Gründen nach nunmehr 12 Jahren auch das Entgelt für die Vermietung des Grund- und Bodens zur Nutzung der darauf befindlichen Garagen zum 1. Juli 2026 anzupassen:

- 150 Euro netto jährlich (178,50 Euro brutto).

Die Stadt Dohna erhöht dieses Entgelt ab dem 1. Januar 2026 von derzeit 180 Euro netto auf 220 Euro netto jährlich. Die Stadt Pirna erhöht dieses Entgelt zu Beginn des kommenden Jahres auf 200 Euro netto jährlich. Die neu beschlossenen Entgelte sind vergleichsweise gering und somit sozialpolitisch vertretbar.

Benutzung der öffentlichen Toiletten

Die Nutzung der öffentlichen Toiletten im Stadthaus, Bahnhofstraße 8, bleibt weiterhin kostenfrei.

K. Reichelt



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amtsblatt und
Stadtzeitung Heidenau



**Verteilung
Direkt in Ihren
Briefkasten.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

— Anzeige(n) —

Vom Dorf für's Dorf!



10.01. Weihnachtsbaum – Weit – Wurf

16:00 Uhr auf der Gewitterwiese

17:30 Uhr Entzünden des Neujahrsfeuer

📍 Parkstraße 33 - 45

Das Leben in der Stadt

Weihnachtsbasteln 2025 in Benesov

Möge das diesjährige Weihnachtsfest uns reich mit Zufriedenheit, Glück und Gesundheit bescheren.

Neugierig und erwartungsvoll machten sich 16 Mitglieder am 25. November unseres Vereins auf die Reise nach Benesov. Die Hinfahrt war eine Augenweide an wunderschönen Wäldern mit Bäumen vorbei, die aussahen als wären sie mit Watte bedeckt.



Die Frauen vom Seniorenclub Benesov haben fleißig Plätzchen gebacken und verziert.

Foto: SPV

Das Weihnachtsbasteln stand bevor. Was wir da wieder an liebevoller Vorbereitung erleben konnten überrascht uns immer wieder. In Vorbereitung haben fleißige Frauen vom Seniorenclub Benesov 820 Plätzchen für uns gebacken und mit viel Liebe verziert. Diese durften wir dann mit nach Heidenau nehmen.



Weihnachtsbasteln in Benesov Foto: SPV

Dieses Mal gestalteten wir einen kleinen Schlitten. Was da zum Vorschein kam war erstaunlich. Jeder Schlitten hatte eine individuelle Note.

Nach der Mittagszeit bekamen wir unsere kleinen Tüten mit den Pfefferküchlein. Wir hatten einen Weihnachtsmann als Glasbild und einen Dresdener Christstollen mitgebracht. Am Nachmittag ging es dann nach Heidenau zurück. Wir sagen Danke für diesen schönen Tag, auch unseren beiden Kraftfahrern.

Weihnachtsmarkt in Heidenau 2025

Der 28. November, ein besonders Datum für uns. Weihnachtsmarkt in Heidenau, **Start unserer Tombola**. Über das gesamte Jahr wurde fleißig gesammelt und

bei Familie Mildner in Wohnung und Keller gelagert. Vielen lieben Dank an alle Bürger von Heidenau, Freunde des Vereins und an unsere Mitglieder, die durch ihre Spenden zum Erfolg der Tombola beigetragen haben. Der Andrang war riesig und wir kamen manchmal ganz schön ins Schwitzen, damit unsere Bürger nicht lange auf ihre Preise warten mussten.



Unsere Tombola beim Heidenauer Weihnachtsmarkt
Foto: SPV

Dankeschön an die Mitstreiter im Häuschen. Ein besonderer Dank geht an Annelore Mildner und Angelika Stasiak, die mit mir gemeinsam diese Sache gerockt haben. Es war wieder einmal ein Beweis, wenn alle an einem Strang ziehen, kann es zum Erfolg werden.

Wir wünschen allen Bürgern von Heidenau ein besinnliches Weihnachtsfest mit ihren Familien und ein gesundes neues Jahr.

Christine Bär

Städtepartnerschaftsverein e.V. Heidenau

Die Volkshochschule informiert

Verschenken Sie Bildung – zu Weihnachten

Die Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bietet Geschenk-Gutscheine, die für alle ihre Kurse und Veranstaltungen eingesetzt werden können. Damit verschenken Sie nicht nur Wissen, sondern auch Freude, Begegnungen und neue Erfahrungen.

Die Gutscheine können jetzt auch bequem online gekauft werden. So lässt sich das perfekte Weihnachtsgeschenk

unkompliziert und jederzeit erwerben. Weitere Informationen und Gutscheine erhalten Sie in der Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Str. 2 (Tel.: 03501 710990) und unter <https://www.vhs-ssoe.de/geschenkgutschein>

N. Keller
Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.



Foto: VHS

Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH Medien KG



Der digitale Weg zur Erfassung:

cmsweb.wittich.de

Das Leben in der Stadt

Die KISS Pirna informiert über die Gründung einer Selbsthilfegruppe zum Thema ADS

Waren Sie eher ein verträumtes Kind? ... Im Gegensatz zu anderen Störungen, wird die bio-neuronale Störung ADS bei Erwachsenen selten diagnostiziert. Betroffene halten sich für unfähig, manchmal faul, vernebelt im Kopf, oft abgelenkt und unkonzentriert, um einige Beispiele zu nennen.

Bei einigen Betroffenen herrscht Chaos in ihrer Wohnung und sie fühlen sich deshalb schuldig und unzulänglich, weil sie nicht schaffen können, was von ihnen verlangt wird. Sich schuldig fühlen und ständig mit schlechtem Gewissen herumzulaufen, bringt aber nichts außer negative

Gefühle, welche uns unten halten. Es gibt Hoffnung. Ich, eine Betroffene mit ADS, möchte zu diesem Thema eine Selbsthilfegruppe gründen. Im wertschätzenden Austausch können wir in dieser Gruppe Erfahrungen tauschen, Tipps für den Alltag gemeinsam kreieren und auf Wunsch auch sonst kreativ etwas schaffen, denn das ist eine unserer Stärken. Was ist zu tun, wenn zu viel auf einmal auf uns einströmt – wie schützen wir uns vor Chaos und wie behalten oder erhalten wir einen guten liebevollen Umgang mit uns selbst, dürfen z. B. Themen sein. Es bedarf keiner Diagnose, um hier will-

kommen zu sein. Es genügt, wenn Sie sich angesprochen fühlen. Die Treffen werden in den Räumen der KISS in Pirna stattfinden. Sie möchten reinschauen? Dann melden Sie sich bitte unter dem folgenden Kontakt an.

KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
Jana Nöckel
Schillerstraße 35
01796 Pirna/Copitz
Telefon: 03501/582713
kiss-pirna@buergerhilfe-sachsen.de

— Anzeige(n) —

AMBOS®
AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Das AMBOS geht ab 22.12. bis 02.01.2026 in die Weihnachtsferien und öffnet für Euch wieder ab 05.01.2026.

Diese Maßnahme wird finanziert durch Steuermittel auf den Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltssatzungsschlusses. *Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Ledertasche gesucht.

Zeigen Sie sich

mit Ihrer Anzeige.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG



Kinder und Familie

Ernährungsführerscheine in der Heinrich-Heine-Grundschule übergeben

Am 28. November 2025 erhielten die 20 Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 der Heinrich-Heine-Grundschule ihre Ernährungsführerscheine durch Frau Röder, Leiterin des Amtes für Schule und Familie. Zuvor absolvierten die Teilnehmenden gemeinsam mit Ernährungsberaterin Frau Götsel und Frau Kleber vom CJD Heidenau eine Woche lang einen Workshop, bei dem sie die Grundlagen über gesundes Essen lernten.

Nach der Begrüßung und einer kleinen Fragerunde durch Frau Röder erhielten alle Schüler ihre Ernährungsführerscheine. Anschließend luden sie die Gäste zur Verkostung von selbstgemachtem Nudelsalat und einer leckeren Quark-Nachspeise ein.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei den Unterstützern des CJD-Projektes „Karotto“:

Saegeling Medizintechnik, vertreten durch Frau Saegeling

Volksbank Pirna eG, vertreten durch Frau Stein und Herrn Geißler



Übergabe der Ernährungsführerscheine in der Heinrich-Heine-Grundschule

Foto: Stadt Heidenau

CJD Sachsen, vertreten durch Frau K. Reichelt
Schmidt und
WG Elbtal

— Anzeige(n) —



AMBOS
AMBS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

Herzlich Willkommen wieder bei uns,

2026.

| Datum | Zeit | Aktivitäten | Änderungen vorbehalten |
|-----------------|----------------|--|------------------------|
| Mo., 05.01.2026 | 14 – 14.45 Uhr | Neujahr Anfang | |
| Di., 06.01.2026 | 10 – 12 Uhr | Krabbelgruppe | |
| Di., 06.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Spieletag: Skip Bo | |
| Mi., 07.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Hexenküche: Linsensuppe | |
| Do., 08.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Kreativ: Wunschkarte für das neue Jahr | |
| Fr., 09.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Tanzen ins Wochenende | |
| Mo., 12.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Offener Treff | |
| Di., 13.01.2026 | 10 – 12 Uhr | Krabbelgruppe | |
| Di., 13.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Spieletag: Tischtennis | |
| Mi., 14.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Hexenküche: Eierkuchen | |
| Do., 15.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Kreativ: Schmuck herstellen | |
| Fr., 16.01.2026 | 14 – 18 Uhr | Musiktag | |

Diese Meldungen werden während des Berichtszeitraums vom Landratsamt auf den Grundtag des am Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltssatzes überprüft.

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landkreis

*Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Siegfried-Rädel Str. 5 01809 Heidenau Tel.: 03529 / 5359620

Kinder und Familie

Funkelnde Lichter und glänzende Kinderaugen beim „Lichteln am Gumpi“

Eine stimmungsvolle Weihnachtswelt erwartete am 6. Dezember die Besucher beim „Lichteln am Gumpi“. Vom CJD Heidenau hausgemachte Leckereien waren genauso begehrte wie die wunderbar handgefertigten Geschenkideen.

Musikalisch erklangen u.a. weihnachtliche Klänge mit dem Posaunenchor Heidenau. Frau Holle begeisterte Jung und Alt mit ihrem Programm. Sogar der Weihnachtsmann kam vorbei und nahm einige Wunschzettel entgegen.

Dankeschön an die Organisatoren des CJD Heidenau und an die vielen ehrenamtlichen Helfer für ihre Unterstützung!

K. Reichelt



Weihnachten in der Kita Flohkiste

In der Kita haben wir alle großen und kleinen Gäste herzlich im offenen Weihnachtshaus begrüßt. In den verschiedenen Gruppenzimmern boten wir abwechslungsreiche Angebote an: Kekshäuser basteln, eine Kinderdisco sowie ein Puppentheater. Die Vorschüler eröffneten das Weihnachtshaus mit einem kleinen musikalischen Programm und sorgten so für eine stimmungsvolle Einstimmung. Die zahlreichen Eindrücke der Aktivitäten zeigten rege Beteiligung und freudige Atmosphäre bei Groß und Klein.

Wir wünschen allen Familien eine besinnliche Zeit und einen ruhigen Jahreswechsel –

Das Team der Kindertagsstätte Flohkiste.



Begeistert folgten die Zuschauer unserem Programm.

Foto: Kita Flohkiste

Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de

oder wenden Sie sich
vertraulich an
Ihre*n Medienberater*in!

Kinder und Familie

„In meinem kleinen Apfel, da sieht es lustig aus...“

mit diesem Lied begann unser Projekt zum Thema Apfel.

Natürlich wollten wir einiges Wissenswertes über den Apfel erfahren und ihn mit all unseren Sinnen erkunden. Der Apfel zählt bei den Kindern zu einer beliebten Obstsorte und deshalb wollten wir uns genauer mit ihm beschäftigen.

Dazu gehörten verschiedene Aktivitäten, an denen alle „Löwenkinder“ sich beteiligen konnten. Bei unserer Apfelausstellung sahen wir, was für unterschiedliche Apfelsorten es doch gibt – kleine, große, rote, gelbe, grüne Äpfel- von jedem war etwas dabei.

Kleine Künstler gestalteten mit Finger, Pinsel, Stempel und bunten Farben verschiedene Apfelvorlagen. Mit Äpfeln und

Textilfarben bedruckten die Kinder kleine Beutel, welche sie nächstes Jahr gleich zur Apfelernte verwenden können. Aus Knetmasse wurden Äpfel modelliert, welche die Kinder für ein Würfelspiel genutzt haben.

Natürlich war auch etwas für den Gaumen dabei. Aus den vielen Äpfeln wurden leckere Muffins gebacken, die wir natürlich zum Vesper verspeisten.

In einer ruhigen Minute konnten alle Kinder die Massagegeschichte „Wir pflanzen einen Apfelbaum“ bei leiser Entspannungsmusik genießen. In Partnerübungen malten die Kinder mit ihren Fingern die Erzählung auf den Rücken des Gegenübers.

Es waren schöne und interessante Wo-

chen, in denen alle Kinder viel Spaß hatten und sich Wissen angeeignet haben.

Die „Löwenkinder“ aus der „Flohkiste“ Heidenau



Die selbstgebackenen Muffins schmeckten uns zum Vesper sehr gut.

Foto: Kita Flohkiste

Vielseitigkeitswettbewerb



Teilnahme beim Leichtathletik-Vielseitigkeitswettbewerb Foto: Lindgren-GS

Am 28. November 2025 nahm unsere Grundschule mit je 2 Mädchen und Jungen aus den 2., 3. und 4. Klassen am Kreisfinale Leichtathletik-Vielseitigkeitswettbewerb teil.

Mit dem Zug fuhren wir nach Pirna-Copitz in die Sporthalle des Berufsschulzentrums „Friedrich Siemens“. Wir staunten über die Größe dieser Halle. Nach der Begrüßung und einer Erwärmung ging es los. In sieben Staffelläufen, einem Leichtathletik-Quiz und einer Ausdauerstaffel kämpften 6 Schulen um den Sieg.

Wir erreichten den **3. Platz** und freuten uns, auf dem Siegerpodest zu stehen. Allen teilnehmenden Sportlern und den Eltern, die uns begleiteten und anfeuerten ein herzliches Dankeschön.

I. Zeugner
Sportlehrerin

„Dankeschön“



Foto: Lindgren-GS

Auch in diesem Jahr war die Freude groß, als wir eine Einladung zur Weihnachtsfeier in unseren Briefkästen vorfanden. Die Lehrerinnen und Lehrer der Astrid-Lindgren-Grundschule hatten wieder an uns gedacht.

Der Kinderchor überraschte uns mit seinem Weihnachtsprogramm. Am festlich geschmückten Kaffeetisch bei selbstgebackenem Kuchen, gebastelten Geschenken und Überraschungen verging

die Zeit wieder viel zu schnell. Vielen Dank vor allen an Frau Sauer, K., Frau Reichwald, Frau Göhler, Frau Sauer, Y., Frau Nitzschke, Frau Zeugner, Frau Kretzschmar, Frau Lubonski und Frau Dorn.

Im Namen der Seniorinnen und Senioren der Astrid-Lindgren-Grundschule – Gudrun Melchior

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2701

Kinder und Familie



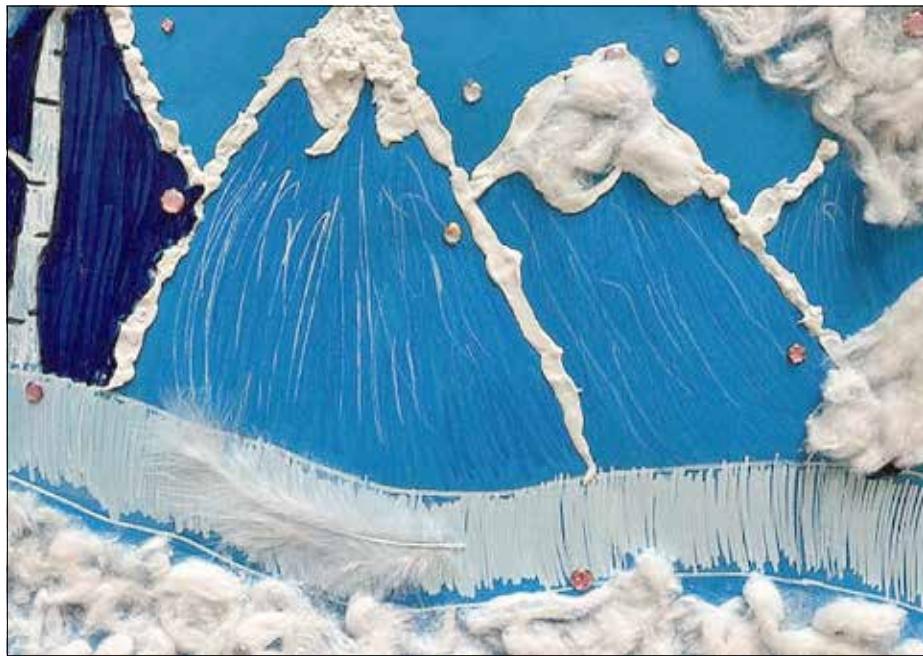
Weihnachtsgrüße von der Klasse 3b der Astrid-Lindgren-Grundschule

Nussknacker
Uhu
Schneemann
Schneeflocke
Kerze
Nacht
Adventskalender
Christ
Karamell
Eierpunsch
Räucherkerze

Andalina

Weihnachten
gemütliche Tradition
mit viel Schmuck
man reist zur Familie
Weihnachtsbaum

Tobias



Melina 4a

Kirchen in Heidenau und Umgebung

Katholische Gemeinde St. Georg Heidenau

Fröbelstraße 5, 01809 Heidenau

Kontakt: Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4 - 01796 Pirna,

Tel.: 03501 5710164, E-Mail: pirna@parrei-bddmei.de, Internet: www.kath-kirche-pirna.de

Regelmäßige Gottesdienste

Sonntag 08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 18:00 Uhr Rosenkranz und Abendmesse

Gruppen & Kreise

Jugend und Ministranten nach Absprache

Seniorenkreis laut Vermeldung

Für aktuelle Informationen achten Sie bitte auf die Vermeldungen oder schauen auf www.kath-kirche-pirna.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heidenau (Baptisten)

Waldstraße 16, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 / 529 02 19

E-Mail: kontakt@baptisten-heidenau.de, Internet: www.baptisten-heidenau.de

Gottesdienste

21. Dezember, 10:00 Uhr

24. Dezember, 15:30 Uhr – Heiligabend

28. Dezember, 10:00 Uhr

31. Dezember, 17:00 Uhr – Andacht zum Jahresausklang mit Abendessen

4. Januar, 10:00 Uhr mit Abendmahl

11. Januar, 10:00 Uhr

18. Januar, 10:00 Uhr

Rhythmische Gymnastik

5. Januar, 14:00 Uhr

12. Januar, 14:00 Uhr

Allianzgebetswoche

14. Januar, 19:30 Uhr

Stadtgebet

15. Januar, 19:00 Uhr

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Rathausstraße 6, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 / 51 78 64, Fax: 03529 / 52 88 14

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de, Internet: www.kirchgemeindepunkt-Heidenau.de und www.gemeindeblitze-hdb.blogspot.de

Gottesdienste

21. Dezember Christuskirche Heidenau
9:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dr. Reichenbach

24. Dezember Christuskirche Heidenau
14 Uhr und
15:30 Uhr Christvesper mit Krippe zu Heilig Abend

17 Uhr Christvesper mit Prädikant Müller

25. Dezember St. Marienkirche Dohna
10 Uhr Festgottesdienst zum 1. Christtag mit Feier des Heiligen Abendmahls mit

Pfr. Dr. Reichenbach

26. Dezember Christuskirche Heidenau
10 Uhr Festgottesdienst zum 2. Christtag mit Feier des Heiligen Abendmahls mit

Pfrn. Gustke

28. Dezember Kirche Burkhardswalde
10 Uhr Singegottesdienst mit Pfr. Dr. Reichenbach

31. Dezember Christuskirche Heidenau
15:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Altjahrsabend mit

Pfr. i. R. Dr. Schneider

1. Januar Christuskirche Heidenau
14 Uhr Neujahr: Gottesdienst zur Jahreslosung mit Pfr.

Dr. Reichenbach

4. Januar

St. Marienkirche Dohna
Wiederholung des Krippespiels, anschließend Kirchencafé

6. Januar Christuskirche Heidenau
18 Uhr Andacht zu Epiphanias mit Sternsingern und Pfrn. Gustke

11. Januar Christuskirche Heidenau
10 Uhr Gottesdienst mit Pfrn. Gustke

18. Januar Ecksteingemeinde Dohna
10 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche

Seniorenkreis

Christuskirche Heidenau
Mittwoch, 14. Jan., 14:30 Uhr

Seniorensingen

Drogenmühle Heidenau
Mittwoch, 28. Jan., 14:30 Uhr

Junge Gemeinde

Christuskirche Heidenau
Freitag, 9. Jan., 23. Jan., 18 Uhr

Raum der Stille

im Glockenturm der Christuskirche Heidenau
Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr
Andacht: mittwochs, 18 Uhr

Pfarramtsverwaltung

Rathausstr. 6, Tel.+Fax: 03529-517864

Öffnungszeiten:

Di. und Fr. 9 - 12 Uhr; Do. 14 - 17:30 Uhr
Tel: Pfarrerin Gustke, 03529/515561, Pfr. Dr. Reichenbach 03529/528170

Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd

Beethovenstr. 12, Tel.: 03529/5358093 –
Fax 03529/5358094

Öffnungszeiten:

Mo. und Do. 10 - 12 Uhr, zusätzlich Di. 14 - 17 Uhr,

Gärtnerei: Tel: 03529/519841, Öffnungszeiten siehe Aushang

Kurrendeblasen des Heidenauer Posaunenchores am 21. Dezember

Ab ca. 13.30 Uhr können Sie den Posaunenchor an folgenden Stellen in Heidenau hören:

Melanchthonstraße

Wohngebiet Süd,
H.-Fiedler-Ring

Betreutes Wohnen,
Pirnaer-/Elbstraße

Wohngebiet Nord,
Brunneneck/Sonnenhof

Kirchen in Heidenau und Umgebung

Friedenslicht aus Bethlehem



Vom 4. Advent bis zum 6. Januar wird das Friedenslicht von Bethlehem in Burkhardswalde, Dohna und Heidenau im Altarraum leuchten. Mit einer eigenen Laterne kann dieses Hoffnungszeichen zu anderen getragen oder mit nach Hause genommen werden.

Allianzgebetswoche vom 12. bis 18. Januar

Die Treffen der evangelischen Gemeinden von Dohna und Heidenau stehen unter dem Thema: „Gott ist treu.“

Die gemeinsame Gebetsswoche will unser Gottvertrauen stärken.

Sie sind herzlich dazu eingeladen:
Montag, 12. Jan., 19:30 Uhr in der Christuskirche Heidenau
Mittwoch, 14. Jan., 19:30 Uhr in der Baptistenkirche Heidenau
Sonntag, 18. Jan., 10 Uhr Abschlussgottesdienst in der Ecksteingemeinde Dohna.



Kuki lädt ein:
Samstag, 24. Januar, 17 Uhr
„Musik im Dialog“ – Werke für Violoncello und Klavier

Unsere Veranstaltungsreihe beginnt 2026 schon im Januar und erneut sind die erfolgreichen Musikerinnen Olivia Jeremias und Kerstin Loeper zu Gast.
Olivia Jeremias – in Heidenau aufgewachsen und heute Solocellistin des Philharmonischen Staatsorchesters in Hamburg – musiziert mit der Pianistin Kerstin Loeper aus Dresden, mit der sie eine langjährige musikalische Partnerschaft verbindet.

Es erklingen Werke von Beethoven, Prokofjew und Kapustin.
Lassen Sie sich diesen musikalischen Höhepunkt nicht entgehen!
Der Eintritt ist frei. Wir bitten um eine angemessene Spende für den Kuki-Fonds.





Zeigen Sie sich.

Taxifahrer

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick:
wittich.de

— Anzeige(n) —



Impressum

Heidenauer Journal
Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

Herausgeber/Redaktion:
Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Frau Conny Oertel, Bürgermeisterin der Stadt Heidenau
Redaktion: FB Öffentlichkeitsarbeit

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon: 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtian,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der Angaben in eingereichten Beiträgen übernimmt die Stadtverwaltung Heidenau keine Gewähr. Einzelheiten sind gegen Kostentragung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Defibrillatoren können Leben retten

Erfassung von Standorten von vorhandenen Defibrillatoren im Stadtgebiet Heidenau

Der Herz-Kreislauf-Stillstand stellt mit mehr als 50.000 Fällen pro Jahr die dritthäufigste Todesursache in Deutschland dar. Defibrillatoren können Leben retten. Bei einem plötzlichen Herzstillstand oder einer lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörung können sie durch einen Elektroschock das Herz wieder in einen normalen Rhythmus bringen. Ohne schnelle Hilfe ist die Überlebensrate nach einem Herzstillstand gering; mit Defibrillatoren, die bereits nach wenigen Minuten eingesetzt werden können, steigt sie drastisch. Sie sind daher ein entscheidendes Werkzeug in der Notfallmedizin, sowohl als implantierte Geräte für Hochrisikopatienten als auch als Automatisierte Externe Defibrillatoren (AEDs) zur Ersthilfe durch Laien. Die AEDs sind so konzipiert, dass sie auch von Personen ohne medizinische Vorkenntnisse sicher bedient werden können, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte so als Ersthelfer fungieren.

Auf Initiative der CDU-FDP-Fraktion hat der Stadtrat mit seinem Beschluss im

November 2025 die Stadtverwaltung beauftragt, bis zum 30. September 2026 ein Konzept zu erarbeiten, aus dem die Standorte der in der Stadt Heidenau derzeit im Einsatz befindlichen AEDs ersichtlich ist. Das Konzept soll zudem Empfehlungen enthalten, welche zusätzlichen Standorte für AEDs künftig möglich sind. Leider gibt es keine verlässliche flächendeckende Gesamtübersicht über vorhandene Standorte von Defibrillatoren, so dass es für die Erarbeitung eines vorbeschriebenen Konzeptes in einem ersten Schritt notwendig ist, eine möglichst vollständige Bestandserfassung vorzunehmen. Nachdem in den vergangenen Wochen die Außendienstmitarbeiter bereits gezielt an potentiell geeigneten Standorten nach dem Vorhandensein von AEDs nachgefragt haben, konnten bereits einige (wenige) AED-Standorte im Stadtgebiet Heidenau identifiziert werden.

Hiermit werden alle Einrichtungen, Behörden, Unternehmen usw. gebeten, der Stadt Heidenau für die Erarbeitung ei-

nes AED-Konzeptes vorhandene Standorte von AEDs anzuzeigen. Dabei soll es für die Bestandserfassung zunächst unbedachtlich sein, ob es sich um einen öffentlichen oder einen eingeschränkt zugänglichen Standort handelt oder ob der AED vorrangig einem beschränkten Personenkreis (z.B. Betriebsangehörigen) dienen soll. In Kenntnis der derzeit bereits vorhandenen Standorte würde die Stadt Heidenau nachfolgend individuell Kontakt aufnehmen und die konkreten Nutzungsmöglichkeiten/-bedingungen abklären.

Bitte teilen Sie die Standorte von im Stadtgebiet Heidenau vorhandenen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AEDs) bis zum 30. Januar 2026 unter der E-Mail-Adresse ordnungsamt@heidena.de mit.

Vielen Dank für die Unterstützung einer lebensrettenden Initiative.

*Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes*

Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

Weihnachtsbaumsammlung 2026

Im Januar 2026 wird durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) erneut eine gebührenfreie Weihnachtsbaumsammlung durchgeführt.

Für die Stadt Heidenau sind nachfolgend benannte Termine für die Ablage und die zugehörigen Plätze vorgesehen:

| Ablageort | Ablagedatum für die Bürger |
|--|---|
| Neubauernweg 18 (Buswendeplatz) | Montag, den 05. Januar 2026 und Montag, den 26. Januar 2026 |
| Ringstraße (Grünfläche am Spielplatz) | Montag, den 05. Januar 2026 und Montag, den 26. Januar 2026 |
| Dorfplatz Gommern | Montag, den 05. Januar 2026 und Montag, den 26. Januar 2026 |
| Werner-Seelenbinder-Straße Am Sportforum, Parkplatz | Montag, den 05. Januar 2026 und Montag, den 26. Januar 2026 |

Die Weihnachtsbäume dürfen frühestens einen Tag vor dem Ablagetermin, sollten aber besser zum Ablagetermin auf den festgelegten Plätzen abgelegt werden. Nach dem offiziellen Ablagetermin ist eine Ablage nicht mehr zulässig! Die Entsorgung der Weihnachtsbäume führt am Folgetag ein vom ZAOE beauftragtes Entsorgungsunternehmen aus.

Der gesamte Baumbehang, auch das Lametta, ist vor dem Ablegen zu entfernen. Weihnachtsgestecke gehören aufgrund des hohen Anteils an nichtkompostierbaren Bestandteilen in den Restabfallbehälter. Es ist untersagt, an den Ablageplätzen andere Grünabfälle zu entsorgen.

Im Übrigen können die ausgedienten Weihnachtsbäume im gesamten Monat Januar gebührenfrei auf allen Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch eine Entsorgung in der Biotonne ist möglich. Die Weihnachtsbäume sollten vorher aber entsprechend zerkleinert werden.

*Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes*

Veränderte Sprechzeiten zum Jahreswechsel 2025/2026

Die Sprechzeiten der Stadtverwaltung Heidenau
am Dienstag, den 23. Dezember 2025
und
am Dienstag, den 30. Dezember 2025
enden jeweils bereits um 16.30 Uhr.

Am **Freitag, den 02. Januar 2026** bleibt die Stadtverwaltung Heidenau ganztägig geschlossen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Heidenau sind dann ab

dem 05. Januar 2026 wieder zu den üblichen Sprechzeiten zu erreichen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11. November 2025

Beschluss Nr.:113/2025

Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5

SächsGemO

Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Annahme von Spenden gem. Anlage 113/2025-01.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Die o.g. Anlage liegt vom 22. Dezember 2025 bis 09. Januar 2026 während der

Dienstzeiten der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr.:102/2025

Vergabe der Lieferung und Leistung für die Erneuerung des Fachkabinetts

Chemie, Raum 113, der Oberschule Johann Wolfgang von Goethe, Stadt Heidenau

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Lieferung und Leistung für die Erneuerung des Fachkabinetts Chemie, der

Oberschule Johann Wolfgang von Goethe der Stadt Heidenau an die Firma Hohenloher Schuleinrichtungen GmbH & Co. KG

Brechdarrweg 22

74613 Öhringen

gemäß dem Angebot vom 23.09.2025 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Das Steueramt informiert

Newe Hundesteuermarken ab 2026

Bitte beachten Sie, dass das Steueramt der Stadt Heidenau Anfang Januar 2026 die neuen Hundesteuerbescheide für das laufende Steuerjahr samt neuer Hundesteuermarken verschickt. Die Marken lassen erkennen: Dieser Hund ist korrekt angemeldet. Sie sind ab sofort nicht mehr nur für fünf Jahre gültig, sondern **Dauer-**

marken und gelten zeitlich unbefristet. Es heißt also Abschied nehmen von den alten Hundesteuermarken, diese verlieren mit Erhalt der neuen Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.

Bei der Abmeldung eines Hundes (z. B. durch Umzug) ist die Steuermarke wieder an das Fachamt Steuern zurückzugeben.

Weitere Informationen zum Thema Hundesteuer finden Sie unter www.heidenau.de bzw. erhalten diese persönlich oder telefonisch bei den Mitarbeitern des Steueramtes zu den gewohnten Öffnungszeiten.

*Neugebauer
Leiter Finanzverwaltungsamt*

Stadt Heidenau
Finanzverwaltungsamt

04.12.2025

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 GrStG

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen weiterhin

- für die Grundsteuer A 295 von Hundert und
- für die Grundsteuer B 370 von Hundert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidenau, Dresdner Str. 47, 01809 Heidenau einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden ei-

nes von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Er entbindet Sie daher nicht von der Zahlungspflicht.

*Im Auftrag
gez. Neugebauer
Leiter des Finanzverwaltungsamtes*

Hinweise an alle Grundsteuerpflichtige

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer zu den im zuletzt ergangenen Bescheid fest-

gesetzten Fälligkeiten zu entrichten.

Bitte überweisen Sie die Steuer unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens aus dem Ihnen vorliegenden letzten Grundsteuerbescheid auf das Konto der Stadt Heidenau

• IBAN DE30 8505 0300 3000 0162 43

• BIC OSDDDE81XXX

bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. Es wird gebeten die Überweisungen frühestens ab dem 15.01.2026 zu tätigen. Sofern Sie ein SEPA-Lastschriftmandat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die Stadt Heidenau die fälligen Beträge von dem genannten Konto einziehen. Sollten Sie künftig an dem SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, finden Sie ein entsprechendes Formular auf der Homepage www.heidenau.de oder fordern Sie ein entsprechendes Formular an: Telefon: 03529/571-204 (Frau Heinke) eMail: grundsteuer@heidenau.de

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Zahlung der Grundsteuer als einmaligen Jahresbetrag), wird der Grundsteuerbetrag am 01. Juli 2026 fällig. Haben sich die Besteuerungsgrundlagen, die Eigentumsverhältnisse am Grundstück im Verlaufe des vergangenen Jahres, festgestellt im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Pirna, geändert, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Ändern sich die Grundsteuerhebesätze, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 2 GrStG durch Bescheid neu festgesetzt.

Eigentumswechsel

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Schuldner der Grundsteuer für jeweils ein Kalenderjahr ist grundsätzlich derjenige, dem der Grundbesitz (Grundstück, Eigentumswohnung usw.) zu Beginn des Kalenderjahres gehört (Stichtag: 01.01.).

Die Umschreibung der Grundsteuer auf einen neuen Eigentümer erfolgt erst, wenn das Finanzamt den Grundbesitz dem neuen Eigentümer zugeschrieben hat (Zurechnungsfortschreibung). Die

Zurechnungsfortschreibung erfolgt im Regelfall frühestens zum 01.01. des auf den wirtschaftlichen Übergang des Grundbesitzes folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Eigentumswechsel darf die Umschreibung der Grundsteuer erst dann durch das Finanzverwaltungsamt / Steuern vorgenommen werden, wenn das Finanzamt zuvor den Grundbesitz dem neuen Eigentümer zugerechnet hat (Zurechnungsfortschreibung).

Der bisherige Eigentümer bleibt nach Grundsteuergesetz weiterhin für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer verantwortlich. Seine Zahlungsverpflichtung endet erst, wenn er von der Stadt Heidenau – Finanzverwaltungsamt / Steuern einen Bescheid erhält, aus dem das Ende der Steuerpflicht hervorgeht. Der neue Eigentümer kann erst zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung der Grundsteuer herangezogen werden.

Private Absprachen über die Zahlung der Grundsteuer haben keine Wirkung gegenüber der Stadt Heidenau - Finanzverwaltungsamt / Steuern.

Bis zum Bescheid über das Ende der Steuerpflicht richten sich im Falle eines Zahlungsverzuges die Maßnahmen zur Beitreibung des rückständigen Betrages gegen den bisherigen Eigentümer (Mahnung / Vollstreckung).

Erklärungs- und Anzeigepflichten

Die Bestimmungen des § 228 Bewertungsgesetz (BewG) und § 19 Grundsteuergesetz (GrStG) beinhalten Erklärungs- und Anzeigepflichten des

Steuerpflichtigen bei Veränderungen des Grundbesitzes (bspw. § 228 BewG -> Änderung der Grundstücksart | § 19 GrStG -> Wegfall einer Steuerbefreiung).

Entsprechende Erklärungen bzw. Anzeigen sind durch den Steuerpflichtigen gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Hinweis

Nach § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gestattet; darüber hinaus kann die Gemeinde auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse können im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems SESSION unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.heidenau.de/ris/buergerinfo/info.php>

Es ist zu beachten, dass die Sitzungsniederschriften erst dann veröffentlicht werden können, wenn diese durch den Schriftführer erstellt und durch den Bürgermeister und die hierzu bestimmten zwei Stadträte, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet worden sind. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Online-Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften kommen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates vom 27. November 2025

Beschluss Nr.: 116/2025

Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters der Bürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Heidenau bestellt gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Herrn Dr. Uwe Epler

als ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin der Stadt Heidenau, der diese im Falle ihrer Verhinderung dann vertritt, wenn auch die Erste Beigeordnete verhindert ist.

Die Stellvertretung beschränkt sich nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des

Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Beschluss Nr.: 119/2025

Weisungsbeschlüsse für die Vertreter der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

Der Stadtrat der Stadt Heidenau weist die Vertreter der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe an, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe am 15. Dezember

2025 entsprechend den Einzelbeschlüssen gemäß Anlage 119/2025-1 zu stimmen

Einzelbeschluss zur Anlage 119/2025-1

Ifd. Nr. 1:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-011/2025 mit „JA“ zu stimmen.

Beschluss IPO-011/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung wählt Herrn **Dr. Ralf Müller**, Bürgermeister der Stadt Dohna zum Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

Einzelbeschluss zur Anlage 119/2025-1

Ifd. Nr. 2:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-012/2025 mit „JA“ zu stimmen.

Beschluss IPO-012/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung wählt
Frau **Conny Oertel**, Bürgermeisterin der
Stadt Heidenau
zur 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes „Industrie-Park Oberelbe“
Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Beschluss Nr.:111/2025

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidenau

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) – gem. Anlage 111/2025-1.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Stadt Heidenau

Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.2025

Inhaltsverzeichnis
 § 1 Gebührenpflicht
 § 2 Gebührenschuldner
 § 3 Gebührenhöhe
 § 4 Entstehung der Gebühren
 § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
 § 6 Auslagen
 § 7 Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit
 § 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
 § 9 Inkrafttreten
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S.116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S.876) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November folgende

Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
 - 2. wer die Gebühren einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Gebühren auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des §6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10,00 EUR bis 50.000,00 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Netto-gebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungsgebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.

(5) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen der Stadt Heidenau getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigten werden, mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von §1 entstehen. An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden insbesondere erhoben, soweit nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zu stehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisetenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu stehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit

Gebühren werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung unbillig ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß §8a Abs.2 SächsKAG finden bei der Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung die §§2, 3 Abs.4 bis 6, §4 Abs.2, 3 und 5, §§6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs.1 bis 3 und 5, §§18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskosten gesetzes (SächsVwKG), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 28. April 2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 2018 und vom 27. Oktober 2022 außer Kraft.

Heidenau, den 01.12.2025

C. Oertel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 01.12.2025

C. Oertel
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidenau vom 27.11.2025

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|---|--|-----------------|
| 1 | Gebühren für allgemeine Amtshandlungen | |
| 1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 10,00 |
| 1.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen | |
| 1.2.1 | bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind - je Seite mindestens | 1,50 10,00 |
| 1.2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat - je Beglaubigung | 5,00 |
| Anmerkung: | | |
| Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. | | |
| 1.2.3 | In nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen - je Seite mindestens | 0,75 10,00 |
| 1.3 | Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt (Zeugnisse, Ausweise aller Art u. a. auch Mehrfertigungen) mindestens maximal | 10,00 170,00 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| | | |
|-------|---|--------|
| 1.4 | Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen - je angefangene Viertelstunde | 14,00 |
| | maximal | 100,00 |
| 1.5 | Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - je angefangene Viertelstunde | 14,00 |
| | Gebührenfrei ist die Einsicht für nachweisbar heimatkundliche Zwecke. | |
| 1.6 | Aufnahme einer Niederschrift (außer in Widerspruchsverfahren) - je angefangene Viertelstunde | 10,00 |
| 1.7 | Anfertigung von Auszügen aus Akten - je angefangene Viertelstunde zzgl. Auslagen | 14,00 |
| 1.8 | Genehmigung für die Verwendung des Heidenauer Stadtwappens oder des Namensführungsrechts je Fall | 84,50 |
| 2 | Gebühren im Bereich Finanzen | |
| 2.1 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung - je Bescheinigung | 14,00 |
| 2.2 | Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke | 9,50 |
| 2.3 | Bereitstellung eines Kontoauszuges | 12,00 |
| 3 | Gebühren im Bereich Bauen | |
| 3.1 | Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten - pro Bescheinigung | 46,00 |
| 3.2 | Pfändentlastungsgenehmigung und andere Genehmigungen und Bewilligungen für Liegenschaften | 79,50 |
| 3.3 | Vergabe von Hausnummern je Gebäude | 51,00 |
| 3.4 | Genehmigung zur Anbindung gem. § 13 AbwS | 138,50 |
| 3.5 | Antragsbearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins | 10,00 |
| 3.6 | Bearbeitung eines Antrages nach § 127 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 4 TKG - je angefangene Viertelstunde | 15,50 |
| 3.7 | Bearbeitung einer Schacht- und Aufgrabe-Genehmigung - je angefangene Viertelstunde | 14,50 |
| 3.8 | Bearbeitung einer Leitungs- und Medienauskunft - je angefangene Viertelstunde | 14,00 |
| 3.9 | Bearbeitung einer Zufahrtsgenehmigung - je angefangene Viertelstunde | 16,00 |
| 3.10 | Bearbeitung einer Fällgenehmigung - je angefangene Viertelstunde | 15,50 |
| 4 | Gebühren im Bereich Recht und Ordnung | |
| 4.1 | Fundsachen | |
| 4.1.1 | Aushändigung einer verwahrten Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - Wertumfang bis 15,00 EUR | 0,00 |
| | - Wertumfang über 15,00 EUR bis 150,00 EUR | 7,50 |
| | - Wertumfang über 150,00 EUR bis 500,00 EUR | 15,00 |
| | - Wertumfang über 500,00 EUR | 26,50 |
| 4.1.2 | Ausstellen einer Bescheinigung der Fundbehörde für Versicherungen | 17,00 |
| 4.2 | Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen von offenen Feuern nach § 9 der Polizeiordnung der Stadt Heidenau | 22,50 |
| 4.3 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über den Schutz der Nachtruhe § 12 Abs. 2 i.V.m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau | 22,50 |

Beschluss Nr.:112/2025**Vierte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Heidenau**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die als Anlage 112/2025-1 bei gefügte „Vierte Änderung der Ordnung

zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 28. April 2011 in der Fassung der Dritten Änderung vom 27. Oktober 2022“.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

C. Oertel
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Heidenau

4. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) in der Fassung der Dritten Änderung vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2025 folgende

4. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau

Die Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Ent-

geltordnung) vom 28.04.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 27. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Garagenmieten

| | |
|---|------------|
| Mietgarage massiv einschl. Stromanschluss pro Monat | 47,00 EUR |
| Mietgarage massiv ohne Stromanschluss pro Monat | 42,00 EUR |
| Miete für Eigentumsgarage auf städtischen Grund und Boden pro Jahr (gültig ab 1. Juli 2026) | 150,00 EUR |
| PKW-Standplatz pro Monat | 21,00 EUR |

2. Anlage 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Verpachtung von Bodenflächen
zur kleingärtnerischen Nutzung außerhalb von Kleingartenvereinen nicht baulich genutzte Bodenflächen pro Jahr und pro m²

| | |
|--|-----------|
| Pachtfläche baulich genutzte Bodenfläche pro Jahr und pro m ² | 0,25 EUR |
| Pachtfläche jeweils pro Vertrag mindestens | 0,50 EUR |
| innerhalb von Kleingartenvereinen pro Jahr und pro m ² | 25,00 EUR |
| Pachtfläche | 0,05 EUR |

3. Anlage 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Benutzung öffentliche Toiletten

| | |
|----------------------------|------------|
| Stadthaus auf dem Friedhof | -entfällt- |
| Heidenau-Nord | 0,50 EUR |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidenau, den 01.12.2025

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Beschluss Nr.:117/2025

Jahresabschluss 2022 • Schlussbericht über die örtl. Prüfung

Der Stadtrat der Stadt Heidenau nimmt den Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 gem. Anlage 117/2025-01 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Die o.g. Anlage liegt vom 22. Dezember 2025 bis 09. Januar 2026 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdenstraße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsicht aus.

Beschluss Nr.: 118/2025

Jahresabschluss 2022 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gem. § 88 SächsGemO

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Heidenau wird durch den Stadtrat der Stadt Heidenau

- einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.972.959,73 EUR,
- einem Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von -83.294,79 EUR und
- mit einer Bilanzsumme in Höhe von 198.903.281,21 EUR festgestellt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

In das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Ergebnishaushalt: 1.726.820,91 EUR u.

• Investitionshaushalt: 5.543.095,73 EUR.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Beschluss Nr.: 103/2025

Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2026 gemäß Anlage 103/2025-1.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2026 vom 27. November 2025

Aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (GVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 27. November 2025 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLad-

ÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Heidenau an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2026 in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein

- 31. Mai 2026
- 16. August 2026
- 29. November 2026

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzge-

setzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Heidenau, 28. November 2025

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Beschluss Nr.:123/2025

Bebauungsplan EZHL 02/1 - 1. Verlängerung der Veränderungssperre

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans EZHL 02/1 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“ gemäß Beschluss- Nr. 138/2023 um ein weiteres Jahr. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Anlage 123/2025-1 zu entnehmen.
2. Der Entwurf der Satzung (s. Anlage 123/2025-2) über eine Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans EZH L02/1 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“ wird inkl. Anlagen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Die o.g. Anlagen sind vom 22. Dezember 2025 bis 09. Januar 2026 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Beschluss Nr.: 124/2025/1

Bebauungsplan M 13/1 „MAFA-Park“ – Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf - Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Heidenau be-

schließt gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans M13/1 „MAFA-Park“ in der Fassung vom 07.07.2023 als Ganzes gemäß Anlage 124/2025/1-1 abzuwägen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Die o.g. Anlage ist vom 22. Dezember 2025 bis 09. Januar 2026 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Beschluss Nr.: 125/2025

Bebauungsplan M 13/1 „MAFA-Park“ – Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan M13/1 „MAFA-Park“ in der Fassung vom 26.09.2025 gemäß der Anlagen 125/2025-1 und 125/2025-2, mit allen vorgenommenen redaktionellen Änderungen vom 26.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Stadtrat billigt die dem Bebauungsplan M13/1 „MAFA-Park“ beigelegte Begründung mit Umweltbericht entsprechend Anlage 125/2025-3, in der Fassung vom 26.09.2025 mit allen vorgenommenen redaktionellen Änderungen vom 26.09.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

Die o.g. Anlagen sind vom 22. Dezember 2025 bis 09. Januar 2026 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Beschluss Nr.: 110/2025

Antrag der CDU/FDP-Fraktion - Konzept Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beauftragt die Stadtverwaltung, bis 30.09.2026 ein Konzept zu erarbeiten, aus dem die Standorte der in der Stadt Heidenau derzeit sich im Einsatz befindlichen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) ersichtlich sind. Das Konzept soll zudem Empfehlungen enthalten, welche zusätzlichen Standorte für AED möglich sein sollten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

*C. Oertel
Bürgermeisterin*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verzögerungen bei der Verarbeitung von Grundsteuermessbescheiden im Jahr 2025

Aufgrund technischer Einschränkungen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider nicht möglich, die im Jahr 2025 eingetretenen Änderungen, wie z.B. Eigentumsübertragungen oder Nachfeststellungen, zu bearbeiten und die notwendigen Grundsteuermessbescheide zu erlassen.

Den Gemeinden liegen damit zum Jah-

resbeginn 2026 in der Regel keine aktualisierten Grundsteuermessbescheide vor, sodass die Steuerpflicht bis zum Erhalt eines Änderungs- oder Aufhebungsbescheids bestehen bleibt (§§ 9, 10, 27 Grundsteuergesetz).

Sobald die entsprechenden Bescheide seitens der Finanzämter vorliegen, werden durch die Stadt Heidenau die ent-

sprechend aktualisierten Grundsteuermessbescheide erlassen. Sollten sich aus den neuen Grundsteuerbescheiden Überzahlungen ergeben, werden diese selbstverständlich erstattet.

*Neugebauer
Leiter Finanzverwaltungsamt*

Bebauungsplan M16/1 „Freizeitareal Elbwiesen“

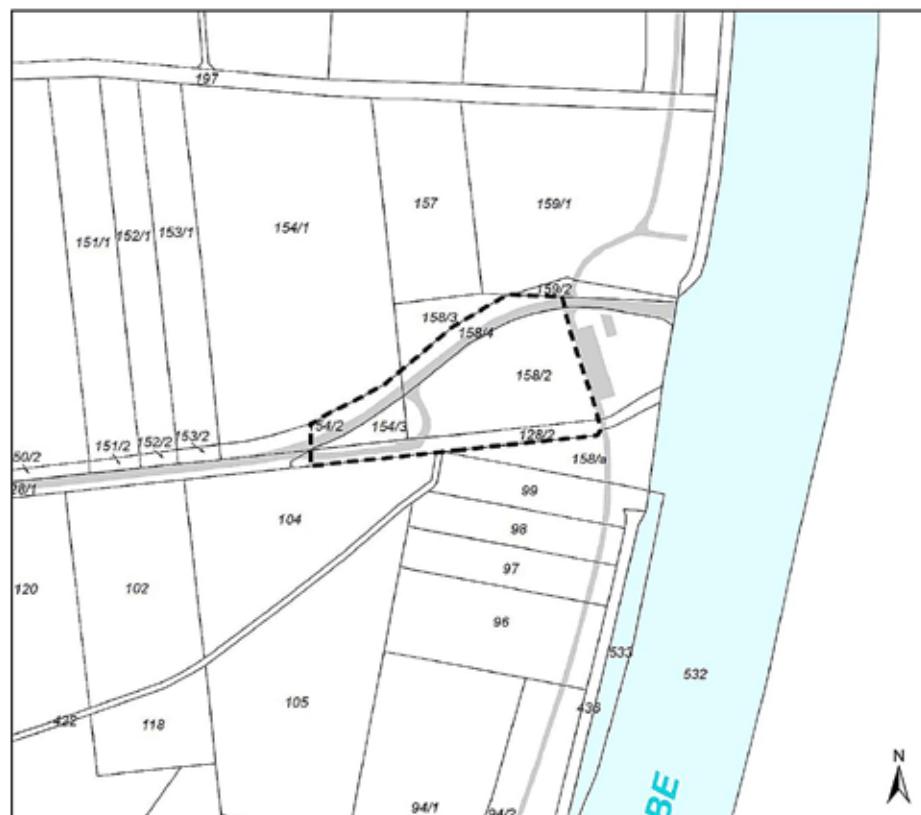
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr.: 036/2025 vom 22. Mai 2025)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Aufstellung Bebauungsplans M16/1 „Freizeitareal Elbwiesen“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstück Nr. 154/2 (Teilfläche), Flurstück Nr. 154/3, Flurstück Nr. 158/2 (Teilfläche), Flurstück Nr. 128/2 (Teilfläche) und Flurstück Nr. 158/4 (Teilfläche) der Gemarkung Mügeln mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Planerisches Ziel ist die Qualifizierung und Entwicklung eines Freizeitbereiches mit sportlichem und touristischem Schwerpunkt. Ein weiteres Ziel der Planung ist die Schaffung einer Naherholungsfläche am Elbufer und am Elberadweg für die Erholung der Allgemeinheit insbesondere für Sportler, Wanderer, Bootswanderer und Radfahrer.

Das Planungsverfahren wird als Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und regulärem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

*C. Oertel
Bürgermeisterin*



Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes M 13/1 „MAFA-Park“ gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2025 die Satzung über den Bebauungsplan M 13/1 „MAFA-Park“ in der Fassung vom 26.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 125/2025).

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.09.2025, besteht aus:

- dem Rechtsplan,
 - den textlichen Festsetzungen,
 - der Begründung mit Umweltbericht,
- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Auszug des Rechtsplanes zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird in der Stadtverwaltung Heidenau, Dienststelle Von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck), 01809 Heidenau, 1. OG, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend dazu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB digital auf der Internetseite der Stadt Heidenau unter <https://www.heidenau.de/Planen-Bauen-F%C3%B6rdernde/%20Planen-Bauen/%20Aktuelle-Mitteilungen-des-Bauamtes> eingestellt und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/>

tal/bplan/startseite zugänglich gemacht.

Über den Inhalt der Satzung wird von den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Sachgebiet Stadtplanung, Auskunft erteilt.

Die Einsichtnahme kann während jeweils geltenden Öffnungszeiten, gegenwärtig Montag: 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr und überdies nach Terminvergabe im **Secretariat des Bauamtes Heidenau**, per

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

E-Mail: bauamt@heidenau.de oder telefonisch: **03529/ 571 - 451** erfolgen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) verlängert bis zum 30.09.2029, wird hingewiesen.

Soweit im Satzungsexemplar auf DIN-Normen zurückgegriffen wird, werden diese in der Stadtverwaltung im Sekretariat des Bauamtes, Von-Stephan-Straße 4, zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan M13/1 „MAFA-Park“ in Kraft.

Bekanntmachungshinweise

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs können nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

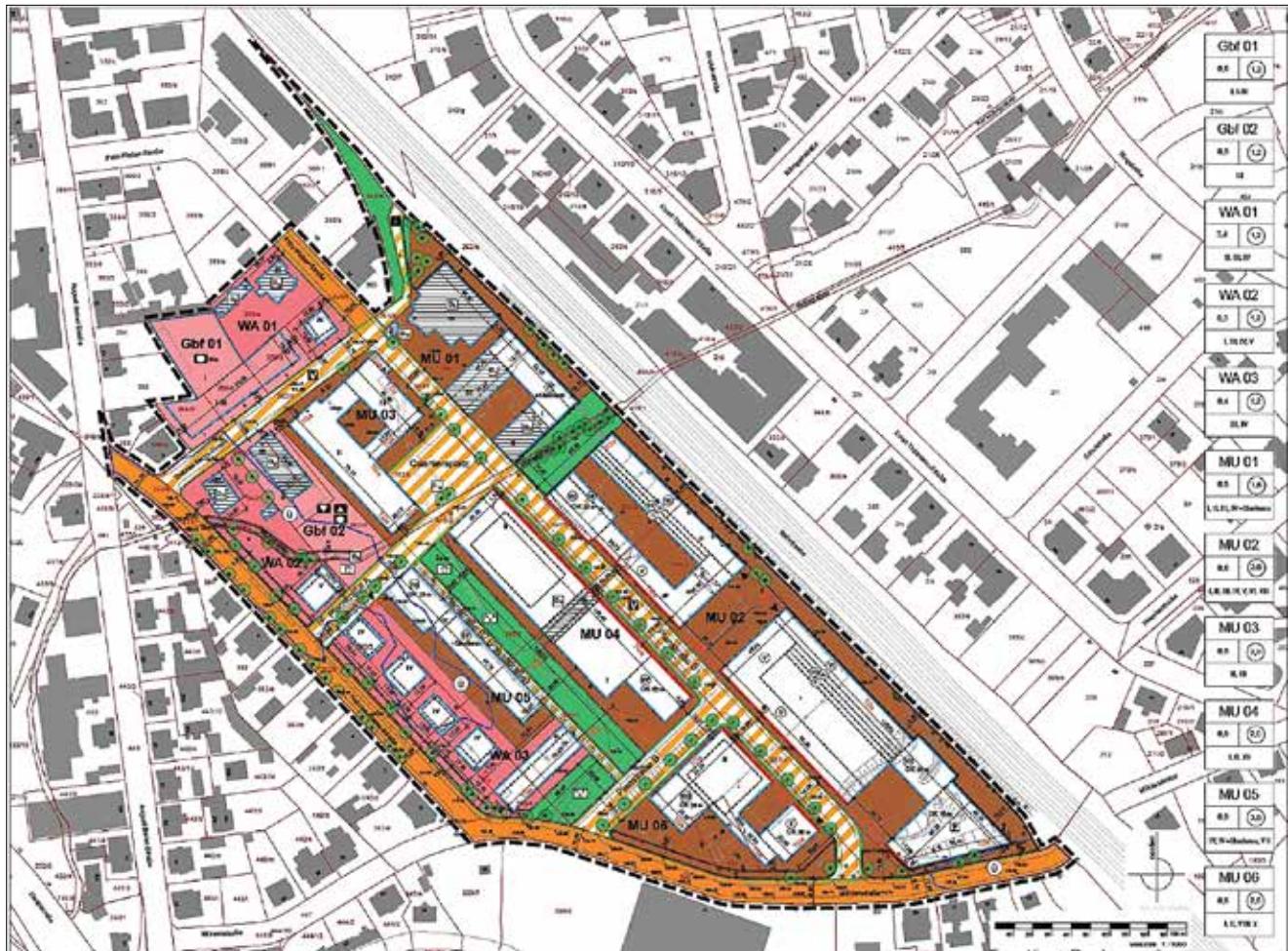
Auf die Fristen des § 215 BauGB zur Unbeachtlichkeit des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der dort bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wird entsprechend hingewiesen.

2. Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

*C. Oertel
Bürgermeisterin*



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Beschlusses der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 4. Dezember 2025

Beschluss Nr.: 129/2025

Erweiterung Stellplätze, Ernst-Schneller-Straße - 01809 Heidenau - Vergabe

Bauleistungen

Der Bauausschuss der Stadt Heidenau beschließt, die Bauleistungen für die Erweiterung Stellplätze, Ernst-Schneller-Straße - 01809 Heidenau - Vergabe Bau-

leistungen an die Firma

Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co. KG

Pirnaer Straße 92

01809 Heidenau

gemäß dem Angebot vom 04.11.2025 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

C. Oertel
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 123/2025

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EZHL 02/2 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“- Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2025, zur Sicherung der Planung, die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EZHL 02/1 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“ nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu dem im Anhang befindlichen Geltungsbereich die Satzung der Stadt Heidenau beschlossen.

Im für den in § 2 genannten räumlichen

Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Absatz 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Absatz 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig zugestimmt

C. Oertel
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Heidenau über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EZHL 02/1

„Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“ der Stadt Heidenau

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zu sichernde Planung

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 4 Öffentliche Auslegung

Gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau in der Fassung vom 28.04.2016, hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2025 folgende

**Satzung
über die 1. Verlängerung der
Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans
EZHL 02/1
„Steuerung großflächiger
Einzelhandel und zentraler
Versorgungsbereich“ der Stadt
Heidenau**

beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EZHL 02/1 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“ der Stadt Heidenau wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans EZHL 02/1 „Steuerung großflächiger Einzelhandel und zentraler Versorgungsbereich“. Der Geltungsbereich orientiert sich damit an der seit 20.12.2012 gültigen Abgrenzungssatzung der Stadt Heidenau. Ausgenommen sind alle im Stadtgebiet befindlichen rechtskräftigen Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne.

Der sich daraus ergebende räumliche Geltungsbereich ist als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen

- (1) Im für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Absatz 1 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstü-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

cken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Absatz 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch am 22.12.2026 nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die

Bauleitplanung für den in § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Für den Fall, dass nach Ablauf der Einjahresfrist der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann die Veränderungssperre bei Vorliegen besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 5 Öffentliche Auslegung

Die Satzung inkl. Anlage wird in der Stadtverwaltung Heidenau, Dienststelle Von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck), 01809 Heidenau, 1. OG, Zimmer 108 zu jedem Manns Einsicht gemäß §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung wird von den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Sachgebiet Stadtplanung, Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme kann während der jeweils geltenden Öffnungszeiten, gegenwärtig

Montag: 08:30 - 12:00 Uhr,
13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag und
Donnerstag: 08:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr,
13:00 - 18:00 Uhr,

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr
und überdies nach Terminvergabe im Sekretariat des Bauamtes der Stadt Heide-

Kontakt des Bauamtes der Stadt Heidenau, per E- Mail: bauamt@heidenau.de oder telefonisch: 03529/ 571- 451 erfolgen.

Heidenau, den 19. Dezember 2025

C. Oertel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht

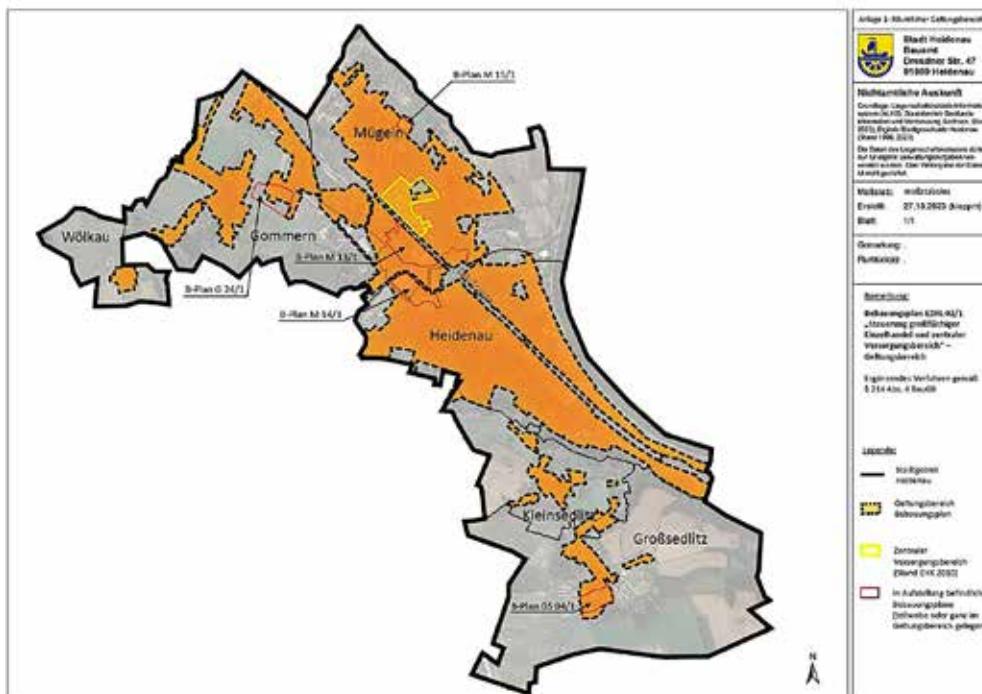
- oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 19. Dezember 2025

C. Oertel
Bürgermeisterin



NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Bereitschaftsdienst Arzt

Tel. 116 117 (Kassenärztliche Bundesvereinigung)
 Montag, Dienstag, Donnerstag 19 Uhr
 bis 7 Uhr
 Mittwoch 14 Uhr bis 7 Uhr
 Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr

Bereitschaftsdienst Zahnarzt

jeweils 09:00-11:00 Uhr
 20./21.12. Dr. Würfel,
 Ernst-Thälmann-Str. 7,
 Tel. 515309
 24.12. FZA Tussnat,
 Friedrich-Engels-Str. 1,
 Tel. 512140
 25.12. Dr. Andrae,
 Franz-Schubert-Str. 14,
 Tel. 515776
 26.12. FZÄ Nikolajew,
 Fritz-Weber-Str. 4,
 Tel. 517871
 27./28.12. FZÄ Zeisberg,
 Ernst-Thälmann-Str. 15,
 Tel. 528996
 31.12. FZÄ Baier,
 August-Bebel-Str. 30,
 Tel. 517151
 1.1.2026 Dr. Kaiser, Pirnaer Str. 30,
 Tel. 517188

Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Bereitschaftsdienst Apotheke

Die aktuellen Bereitschaftsdienste der Apotheken finden Sie unter www.aponet.de. Diese gelten jeweils von 8:00 Uhr des angegebenen Tages bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.

19.12. Schubert Apotheke Heidenau,
 Franz-Schubert-Str. 14,
 Tel. 515785
 20.12. Goethe Apotheke Heidenau,
 Siegfried-Rädel-Str. 6, Tel. 518292
 21.12. Marien Apotheke Berggießhübel,
 Sebastian-Kneipp-Platz 5,
 Tel. 035023/66710
 22.12. Harmonie Apotheke Pirna,
 Lohmener Str. 12 c,
 Tel. 03501/56110

- 23.12. Apotheke Sonnenstein Pirna,
 Struppener Str. 12,
 Tel. 03501/773029
- 24.12. Rathaus Apotheke Pirna,
 Hauptstr. 19 b, Tel. 03501/523602
- 25.12. Adler Apotheke Pirna,
 Rottwerndorfer Str. 9,
 Tel. 03501/781525
- 26.12. Schwanen Apotheke Pirna,
 Schillerstr. 28 a, Tel. 03501/525811
- 27.12. Lilien Apotheke Pirna,
 Am Felsenkeller 1 A,
 Tel. 03501/7929300
- 28.12. Pluspunkt Apotheke Pirna,
 Bahnhofstr. 2, Tel. 03501/464518
- 29.12. Lilienstein Apotheke Pirna,
 Straße der Jugend 4,
 Tel. 03501/784950
- 30./
- 31.12. Bastei Apotheke Lohmen,
 Basteistr. 19, Tel. 03501/588630
- 01.01.2026
 Stadt Apotheke Königstein,
 Pirnaer Str. 8, Tel. 035021/68221
- 02.01. Rathaus Apotheke Pirna,
 Hauptstr. 19 b, Tel. 03501/523602
- 03.01. Apotheke Dohna,
 Pestalozzistr. 22, Tel. 574207
- 04.01. Hirsch Apotheke Heidenau,
 Ernst-Thälmann-Str. 1, Tel. 512250
- 05.01. Schubert Apotheke Heidenau,
 Franz-Schubert-Str. 14,
 Tel. 515785
- 06.01. Goethe Apotheke Heidenau,
 Siegfried-Rädel-Str. 6, Tel. 518292
- 07.01. Marien Apotheke Berggießhübel,
 Sebastian-Kneipp-Platz 5,
 Tel. 035023/66710
- 08.01. Harmonie Apotheke Pirna,
 Lohmener Str. 12 c,
 Tel. 03501/56110
- 09.01. Apotheke Sonnenstein Pirna,
 Struppener Str. 12,
 Tel. 03501/773029
- 10.01. Adler Apotheke Bad Schandau,
 Dresdner Str. 2, Tel. 035022/42508
- 11.01. Adler Apotheke Pirna,
 Rottwerndorfer Str. 9,
 Tel. 03501/781525
- 12.01. Schwanen Apotheke Pirna,
 Schillerstr. 28 a, Tel. 03501/525811
- 13.01. Lilien Apotheke Pirna,
 Am Felsenkeller 1 A,
 Tel. 03501/7929300
- 14.01. Flieder Apotheke Heidenau,
 Hauptstr. 3
- 15.01. Lilienstein Apotheke Pirna,
 Straße der Jugend 4,
 Tel. 03501/784950
- 16./
- 17.01. Scheele Apotheke Pirna,
 Breite Str. 24, Tel. 03501/442772
- 18.01. Stadt Apotheke Königstein,
 Pirnaer Str. 8, Tel. 035021/68221

Bereitschaftsdienst Tierarzt

Kleintier-Notdienst
<https://tiernotdienst-pirna.de/>
 zentrale Rufnummer: 01805 843736

Sonstige Bereitschaftsdienste

Erdgas: Tel. 0351/50178880
 Strom: Tel. 0351/50178881
 Wasser: Tel. 035023/51610
 Service-Tel. 0800/0320010 (kostenfrei)

Bereitschaftsdienst FernwärmeverSORGUNG

TDH GmbH, Tel. 503966 (24-h Notdienst für Havariefälle)

Feuerwehr/Rettungsdienst

Tel. 112

Polizei

Tel. 110
 Polizeistandort Heidenau Tel. 561- 20

Giftnotruf

Tel. 0361/730730

Abwasser

Körner Rohr & Umwelt GmbH, Salzburger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 0351/2510608 oder 0351/2502150

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte im Bauhof melden unter
 Tel. 565 70 bzw. per E-Mail:
bauhof@heidenau.de